

Antrag
des
Landes Schleswig-Holstein

BR-Drs. 22/16

TOP 1

der 667. Sitzung des Verkehrsausschuss des Bundesrates am 02.03.2016

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs im Eisenbahnbereich

Der Verkehrsausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (§ 52 Absatz 3)

In Artikel 1 ist in § 52 Absatz 3 nach Satz 1 folgender Satz 2 anzufügen:

„Bei der dabei gebotenen Berücksichtigung der praktischen Leistungsfähigkeit der Schienenwegskapazität (§ 1 Absatz 17) hat der Betreiber der Schienenwege auch die Rangierfahrten und Fahrten von und zu Serviceeinrichtungen einzubeziehen, die für die Inanspruchnahme der beantragten Schienenwegskapazität notwendig sind.“

Begründung:

Auf einigen Streckenabschnitten kommt es teilweise aufgrund konkurrierender Trassenanträge bzw. -zuweisungen zu einer Gefährdung der reibungslosen Durchführung des Schienenpersonennahverkehrs. Beispielhaft kann etwa die Strecke Niebüll – Westerland (Sylt) genannt werden.

Eine ausreichende Bedienung im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr ist in jedem Fall sicherzustellen. Voraussetzung hierfür ist es, dass die Schienenwegskapazität in einer Art und Weise zugewiesen wird, dass eine reibungslose Durchführung des Verkehrs auf der Strecke möglich ist. Im Fall überlasteter Schienenwege bedeutet dies, dass auch die Rangierfahrten und Fahrten

von und zu Serviceeinrichtungen bei der Zuweisung der Schienenwegskapazität berücksichtigt werden müssen, um zu gewährleisten, dass der Verkehr auf der Strecke störungsfrei durchgeführt werden kann.